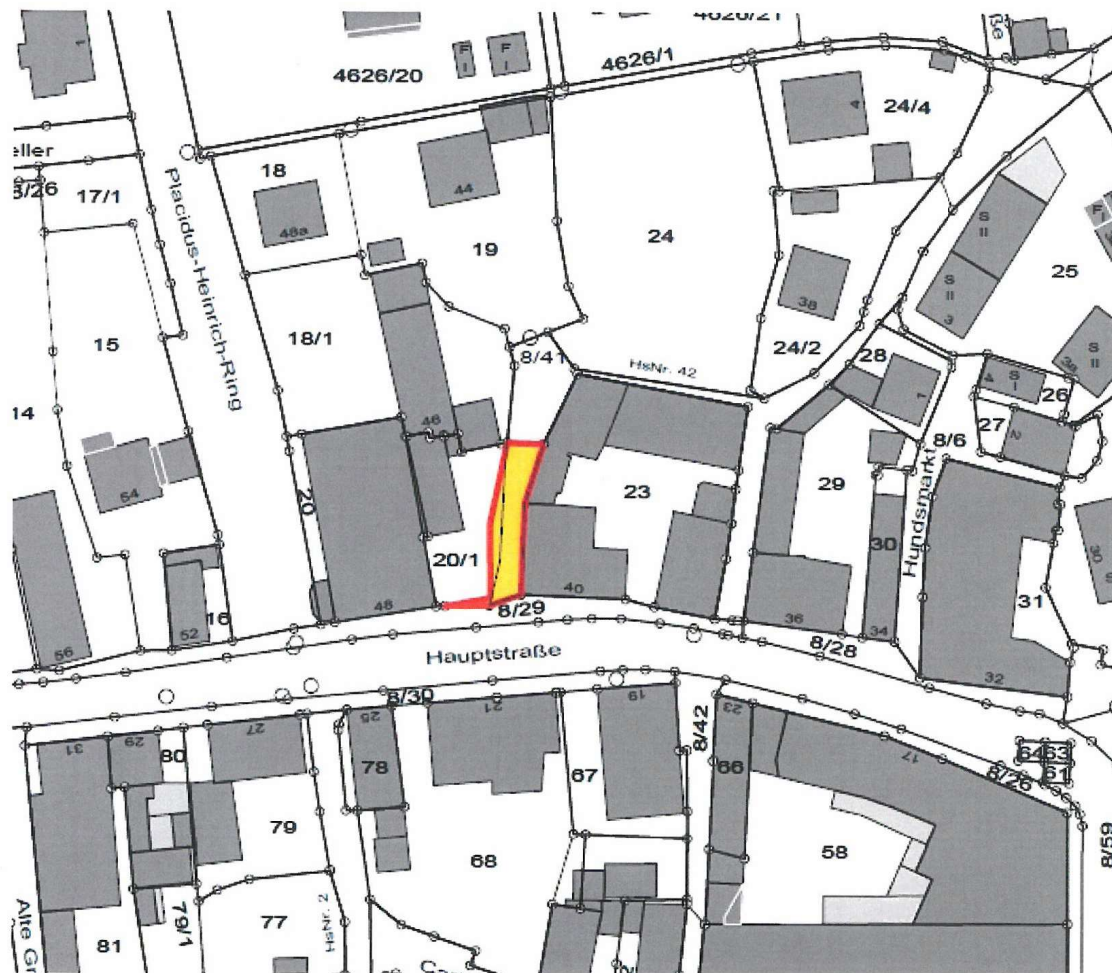


BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „An der Hauptstraße“

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat hat am 17. Mai 2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „An der Hauptstraße“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich zwischen den Grundstücken Hauptstraße 40 und 48 in Schierling und umfasst Teilbereiche der Grundstücke mit den Flurnummern 8/41 und 20/1 der Gemarkung Schierling. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan rot umrandet und gelb hinterlegt:



Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 28. Juni 2022 wurde vom Marktgemeinderat des Marktes Schierling am 28. Juni 2022 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt in der Zeit

vom 16. September 2022 bis 19. Oktober 2022

im Übergangsquartier des Rathauses in der Dieselstraße 13, im Bauamt, Zimmer 10, während der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die allgemeinen Geschäftsstunden des Rathauses sind:

Montag – Freitag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet gestellt und können auf der Homepage des Marktes Schierling unter <https://www.schierling.de/rathaus/amtliches/bebauungsplaene> ab 16. September 2022 abgerufen werden.

Schierling, 06. September 2022
MARKT SCHIERLING



Kiendl
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 06. September 2022
Abgenommen am: